

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 18 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 28 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 9. April.

(Fortsetzung.)

Die Polizeicommission legt über die Petition des
B. Stüdtli von Wasserloh, E. Sentis, sein Wirth-
schaftsrecht betreffend, einen Bericht vor, der für 3
Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Constitutionscommission rath über eine Petition des
B. Caip. Kunklers, der Wiedereinsetzung seines Bruders
in das helvetische Bürgerrecht begehrt, nicht einzutreten.
Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden
Gegenstand:

Der als Oberlieutenant mit dem 2ten Berner Eliten-
Bataillon im Jahr 1799 ins Feld gezogene Johann
Hueber von Eubingen, Distr. Viberist. Vater von drey
unerzogenen Kindern, bittet, zu Befriedigung der ihn
treibenden Gläubiger und Ausweichung seines sonst un-
vermeidlichen Geldtags, um schleunige Entrichtung
seines auf Fr. 164 erstehenden rückständigen Elitenolds.

Die Ver. Commission trägt darauf an, diese Bitt-
schrift mit Empfehlung der Vollziehung zu übersenden.
Angenommen.

Sau ssure erhält für 3 Wochen Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 10. April.

Präsident: Vonderflue.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in
Berathung und hernach angenommen:

Gutachten über einige im Canton Sä-
rich versteigerte Nationalgüter.

Im Distrikt Uster.

Das Zanggersche Lehen zu Mossiken,
enthält 1 Bierling Wiesen, 7 Juch. 1/2 Brlg. Acker
und 5 Juch. Holz: geschätzt Fr. 2345, verkauft 2576,
also Ueberloosung Fr. 231.

Dieser Verkauf ist der Ueberloosung wegen zu rati-
ficiren.

Im Distrikt Regensdorf.

Das Lehen der Wittwe Abegg in Wip-
lingen, enthält 2 Juch. Neben und 2 Brlg. Wiesen:
geschätzt Fr. 2960, verkauft 2720, also Minderloosung
Fr. 240.

Im Distrikt Andelfingen.

Das Schneiderische Lehen zu Freuen-
stein, enthält 1 Maßwerk Wiesen, 3 1/4 Juch. Acker
und 2 Brlg. Neben: geschätzt Fr. 1888, verk. 1312,
also Minderloosung 576 Fr.

Wegen der beträchtlichen Minderloosung dieser beyden
Verkäufe, rath die Commission auf Nichtratifikation
derselben an.

Im Distrikt Gränigen.

Das Honeggerische Lehen zu Matten,
enthält eine Behausung und Hofstatt, Scheuer, Spei-
cher und Waschhaus, Kraut- und Baumgarten unge-
fähr 3 Juch. groß, 24 Mannw. 1/2 Brlg. Wiesen, 10
Juch. 1/2 Brlg. Acker, 15 Juch. 3 1/2 Brlg. Weiden
und Aegerten, 21 1/2 Juch. Holz und die Alp Woo für
30 Haupt Sommerung: geschätzt Fr. 29520, verkauft
33648, also Ueberloosung Fr. 4128.

Dieser Verkauf mag wegen der merklichen Ueberloo-
sung und wegen der jetzigen geringen Nutzung, die die-
ses rohe Gut liefert, gutgeheissen werden.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in
Berathung und hernach angenommen:

Dekret.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des
Vollz. Rathes vom 30. März 1801, und nach angehör-
tem Vortrag seiner Finanzcommission;

verordnet:

Der Verkauf eines der Nation zuständigen, nahe bey

Büren im Cant. Bern gelegenen, etwa $\frac{3}{4}$ Ju-
chaeten haltenden Stück Landes, der Sandwurf
genannt, ist für die Steigerungssumme der 215 Fr.
gutgeheißen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in
Berathung und der Gesetzesvorschlag so wie die Botschaft
hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! In einer Botschaft vom 24. März
ertheilte Ihnen der Vollziehungsrath die Anzeige, daß
sich in St. Gallen eine Gesellschaft von Kaufleuten verei-
nigt habe, welche unter der Leitung des B. Wollis,
unseres neuen Mitgliedes, vermittelst zweyer englischer
Künstler, die dieser letztere ins Land führte, sich im
Stand befinde, nicht nur eine englische Baumwollen-
spinnmaschine aufzurichten und in Gang zu setzen, son-
dern auch solche Maschinen selbst zu verfertigen und sie
für den Gebrauch unsrer inländischen Baumwollenma-
nufactur hinlänglich zu vervielfältigen. Mit dieser
wichtigen Anzeige war zugleich noch ein Vorschlag ver-
bunden, diese Gesellschaft durch Befreyung von Auflagen
während 7 Jahren zu begünstigen und den beyden engli-
schen Künstlern für die Verfertigung der Spinnmaschine
und anderer Maschinen, welche bisher im Lande unbe-
kannt waren, ein ausschließendes Privilegium für eine
bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen; zu welchem
Ende hin der Vollziehungsrath die Bevollmächtigung
fordert, Patente oder Privilegien für die ausschließende
Ausübung der Erfindungen zu ertheilen, so oft dieselben
zur Emporbringung einer neuen gemeinnützigen Erwerbs-
art nöthig erachtet werden.

Ihre staatswirtschaftliche Commission, der Sie, B.
Gesetzgeber, diese wichtige Botschaft zur vorläufigen Un-
tersuchung übergaben, glaubte, ehe sie oder der gesetz-
bende Rath in die Beurtheilung des in dieser Botschaft
enthaltenen speciellen Falls eintreten könne, daß der
Grundsatz der Patentertheilung für neue Industriezweige
vor allem aus untersucht und festgesetzt werden müsse:
denn würde dieser Grundsatz den Grundsätzen der Staats-
verfassung oder der nur durch Polizen und staatswirth-
schaftliche Rücksichten einzuschränkende Gewerbefreyheit
zuwiderlaufend erfunden, so bedarf es keiner weiteren
Untersuchung des vom Vollziehungsrath speciell aufge-
stellten Falls; und umgekehrt, sind von der Gesetzgebung
die allgemeinen Grundsätze eines Patentsystems festge-
setzt worden, so wird es um so viel leichter, den gegen-
wärtigen oder jeden künftigen Fall gehörig nach diesen
aufgestellten Grundsätzen zu würdigen und darüber syste-
matisch zu verfügen. (Die Fortf. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten. (Fortsetzung.)

§. 5. Sogleich nach Verfluß der für die Angaben der
Bürger bestimmten Zeitfrist, welche der Districteinneh-
mer für jede Gemeinde insbesondere bey Uebersendung
gegenwärtiger Anleitung näher und entscheidend bestim-
men wird, für die größten Gemeinden aber nicht mehr
als acht Tage seyn kann, soll das Register geschlossen,
und diese Schließung datirt und durch die Unterschrift
der Mitglieder des Ausschusses bescheinigt werden.

Der Ausschuss wird diejenigen Patentspflichtigen, welche
nicht erscheinen und ihre Angaben nicht machen, von
Amtswegen und in den zwey folgenden Tagen einschrei-
ben, und zu diesem Ende die unterlassenen Angaben durch
eingezogene Erfindungen ersetzen.

Er wird den darauf folgenden Tag diejenigen Bürger
einschreiben, welche zwar vermöge der §§. a und b des
Artikels 17 des Gesetzes vom 15. Christmonat, von der
Patentgebühr entbunden, aber doch verpflichtet sind, eine
Freypatente zu nehmen, die ihnen gegen die einfache Ein-
schreibgebühr abzugeben ist.

§. 6. Er wird sogleich nach Beendigung dieser Ein-
schreibung eine Tabelle davon verfertigen, und den Preis
der Patenten, so wie er ihn sowohl nach den bey ihm
gemachten Angaben, als nach seinen darüber eingezo-
genen Erfindungen angemessen findet, bestimmen; er
wird Untersuchungen in Betreff derjenigen anstellen, de-
ren Beruf oder Gewerbsart ihm unzulässig scheinen wird,
und diejenigen, welche sich nicht zur Einschreibung ihrer
Angaben gestellt oder diese Angaben nicht gehörig und in
der Ordnung gemacht haben, nach Verhältniß ihrer
Nachlässigkeit oder Unregelmäßigkeit strenger taxiren;
alles dies spätestens und selbst in den größten Gemeinden
inner drey Tagen; er wird den vierten Tag diese Tabelle
der Municipalität übergeben, welche dieselbe untersuchen,
visiren, und inner den folgenden zwey Tagen, mit den
gutsfindenden Bemerkungen dem Districteinnehmer über-
machen.

Die Kleinverkäufer von Getränken betreffend, welche
das Gesetz vom 24. Wintermonat 1800 zur Bezahlung
von Gestattungsscheinen, nebst der Bezahlung der durch
das Gesetz vom 15. Christmonat verordneten Gewerbs-
patente aufhält, soll der Preis der Patente ohne Rücksicht
auf das, was sie für die erwähnten Gestattungsscheine
bezahlt haben, zu nehmen, und ohne daß der Betrag
dieser Gestattungsscheine von dem Betrage des zu bestim-